

**Bürgeramt Innenstadt
Anregungen und Beschwerden an Rat und
Bezirksvertretungen**

Bezirksrathaus Innenstadt
Ludwigstraße 8, 50667 Köln
Auskunft Herr Schmitz, Zimmer 507
Telefon 0221 221-26144, Telefax 0221 221-26005
E-Mail geschaeftsstelle-anregungen-beschwerden@stadt-koeln.de
Internet www.stadt-koeln.de

Sprechzeiten
Montag bis Freitag : 08.00 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

KVB Haltestellen Dom/Hbf, Heumarkt, Rathaus

02

Stadt Köln - Bürgeramt Innenstadt
Ludwigstraße 8, 50667 Köln

Herrn
Marcel Hövelmann
Rothehausstr. 18
50823 Köln

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

02-1600-22/16

25.04.2016

Ihre Eingabe - Stickoxidbelastung in Köln durch Diesel-Pkw

Sehr geehrter Herr Hövelmann,

mit Schreiben vom Februar 2016 bitten Sie um die Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit der Stickoxidbelastung durch Diesel-PKW. Darüber hinaus regen Sie eine Sperrung des gesamten Kölner Stadtgebietes für Diesel-Fahrzeuge ab dem 01.09.2016 an.

Das Rechtsamt der Stadt Köln hat hierzu Folgendes mitgeteilt:

Frage 1:

„Können durch die Stadt Köln deutsche und ausländische Autohersteller, denen eine Manipulation der Stickoxid-Test-Messwerte nachgewiesen wurden, auf 1-Millionfache Körperverletzung verklagt werden?“

Antwort:

Nein, die Stadt Köln ist in einem zivilrechtlichen Klageverfahren nicht klagebefugt, da sie nicht in ihren Rechten verletzt wurde. Strafrechtlich gesehen ist die Stadt Köln im Falle einer Körperverletzung auch nicht antragsbefugt.

Frage 2:

„Bei Verneinung der ersten Frage, inwiefern kann durch die Stadt Köln, in Vertretung für ihre Bürgerinnen und Bürger, ein Regressanspruch an die deutschen und ausländischen Autohersteller gestellt werden?“

Die Stadt Köln ist nicht für die Einwohnerinnen und Einwohner der Kommune in einem zivilrechtlichen Verfahren vertretungsberechtigt. Mögliche Ansprüche können nur von den jeweiligen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern geltend gemacht werden.

Hinsichtlich Ihres Vorschlages, das gesamte Kölner Stadtgebiet für Diesel-Fahrzeuge zu sperren, hat mir das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz mitgeteilt, dass sich derzeit noch einige Problematiken ergeben. Zunächst müssten sämtliche Diesel-Fahrzeuge kenntlich gemacht werden. Dafür müsste die Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV) geändert werden, da bisher eine Kennzeichnung von Diesel-Fahrzeugen nicht vorgesehen ist. Grundsätzlich liegt die Gesetzgebungskompetenz für den Straßenverkehr nach Art. 74 Abs.1 Nr.22 Grundgesetz (GG)



Seite 2

beim Bund. Daher ist es der Stadt Köln nicht möglich, Änderungen dahingehend vorzunehmen. Derzeit wird aber auf Bundesebene die Einführung einer blauen Umweltplakette zur Kennzeichnung von Diesel-Fahrzeuge diskutiert. Sollte es zu einer Einführung einer zusätzlichen Umweltplakette auf Bundesebene kommen, wäre eine Sperrung des Stadtgebietes bzw. von Teilen des Stadtgebietes möglich. Dazu wäre ein Ratsbeschluss erforderlich.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Informationen weiterhelfen konnte. Der Vorsitzende des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Bei Rückfragen stehen Herrn Schmitz oder ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Ulrich Höver